

V o r l a g e des Theologischen Ausschusses
zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Lebensordnung (Drucksache Nr. 11/18)

Der Theologische Ausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung der Lebensordnung in der anliegenden Fassung zu beschließen. Beteiligt waren der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung und der Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Berichterstatter: Synodaler Prof. Dr. Breul

Anlagen:

Synopse des Gesetzes zur Änderung der Lebensordnung

**Kirchengesetz
zur Änderung der Lebensordnung**

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Lebensordnung

Die Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 15. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 242) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I 3.6 wird wie folgt gefasst:

„3.6 Beurkundung und Bescheinigung

(58) Über die neue Mitgliedschaft wird eine Bescheinigung erteilt. Über den Kircheneintritt ist die zuständige Kirchengemeinde zu unterrichten. Es kann anlässlich der neuen Mitgliedschaft zu einer Andacht oder einem Gottesdienst eingeladen werden. Liegt die Kirchengemeinde des neuen Mitglieds außerhalb des Gebietes der EKHN, ist die entsprechende Verwaltungsverordnung zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD zu beachten.“

2. Abschnitt V wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt V

Die Trauung

1. Herausforderungen

(235) Der christliche Glaube betrachtet es als ein Gottesgeschenk, wenn Menschen ihre Liebe zueinander entdecken und sich dauerhaft miteinander verbinden. Die Ehe, in der zwei Menschen in lebenslanger Bindung einen rechtlich abgesicherten Lebensraum für sich und Kinder eröffnen, ist zu einem kirchlichen und gesellschaftlichen Leitbild geworden. Die kirchliche Trauung setzt die öffentliche, auf Dauer angelegte und rechtlich folgenreiche Verbindung zweier Menschen voraus. Neben der Ehe verschiedengeschlechtlicher Paare hat die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft schrittweise rechtliche Anerkennung erfahren: Seit 2017 ist auch für gleichgeschlechtliche Paare die standesamtliche Eheschließung im Personenstandsgesetz vorgesehen. Viele Menschen wünschen, dass ihre Partnerschaft in einem Gottesdienst gesegnet wird.

(236) Die Ehe hat einen hohen Stellenwert. Gleichzeitig gibt es eine große Zahl von Ehen, die geschieden werden. Dazu wirken sich vielfältige Formen gesellschaftlicher Trends auf das Bild von der Ehe aus. Auch gehören Kinder nicht mehr zwingend zu einer Ehe oder können in anderen familiären Konstellationen aufwachsen. Andererseits wächst die Zahl der Trauungen, bei denen Kinder des Paares oder Kinder aus früheren Partnerschaften anwesend sind und auf angemessene Weise integriert werden müssen.

(237) Auch die Vorstellungen von der Trauung wandeln sich. Einerseits bleibt sie fest im kirchlichen Raum verankert, andererseits wollen die Brautpaare und ihr soziales Umfeld den Charakter der Trauung selbst bestimmen. Zudem erscheint die Trauung oft als ein Bestandteil innerhalb eines als Gesamtarrangement organisierten Hochzeitsfestes. Dieses wird von gesellschaftlichen Trends und individuellen Wün-

schen mitgeprägt. Es ist dann eine spannungsvolle Herausforderung, die Trauung als kirchlichen Gottesdienst zu gestalten.

(238) Längst nicht alle Kirchenmitglieder, die eine Ehe schließen, wünschen auch eine kirchliche Trauung. Diese Tatsache betrachtet die Kirche als Herausforderung. Für diese Haltung gibt es unterschiedliche Gründe: Die Bedeutung der standesamtlichen Eheschließung ist gestiegen, ein Hochzeitsfest verursacht hohe Kosten oder die Brautleute vermuten, die Kirche würde von ihnen ein bestimmtes Verhalten erwarten. Der Grund kann auch ein kultureller Wandel sein: Menschen ordnen die Eheschließung so stark dem Bereich des privaten Lebens zu, dass sie den öffentlichen Gottesdienst damit nicht mehr zwingend in Zusammenhang bringen. Die Herausforderung für die Kirche besteht vor allem darin, glaubwürdig zu vermitteln, dass die Trauung der Ort dafür ist, das Leben des Paares in seinen privaten und sozialen Zusammenhängen durchsichtig für das Geheimnis der Liebe Gottes zu machen. Die Bereitschaft von Paaren, darüber intensiver zu sprechen, nehmen viele Gemeinden z. B. durch Angebote begleitender Seminare auf.

(239) Umgekehrt gibt es Anfragen von Paaren, die sich zwar eine öffentliche kirchliche Trauung wünschen und sich darin Gottes Segen für ihre feste Partnerschaft zusprechen lassen möchten. Aber sie wollen, zum Beispiel aus ökonomischen Gründen, keine rechtliche Bindung durch die standesamtliche Eheschließung eingehen. Seit 2008 ist durch die Änderung des deutschen Personenstandsgesetzes eine gottesdienstliche Trauung ohne vorherige standesamtliche Eheschließung für die handelnden Pfarrerrinnen und Pfarrer nicht mehr staatlich strafbewehrt.

(240) Bereits die Einführung der standesamtlich eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare ist zu einer Herausforderung für das evangelische Verständnis der Trauung geworden. Die nachfolgende Einführung einer Segnung solcher Partnerschaften hat innerhalb der Kirche zu großen Spannungen geführt: Eine Auffassung geht davon aus, dass gelebte Homosexualität biblisch verurteilt wird und deshalb solch eine Segnung grundsätzlich unzulässig ist. Dies sei auch die ökumenische Mehrheitsmeinung. Die entgegengesetzte Auffassung geht davon aus, dass die Segnung nicht verweigert werden kann, da Gott unterschiedliche sexuelle Orientierungen geschaffen hat, so dass auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften unter dem Segen Gottes gelebt werden können.

(241) Seit vielen Jahren sehen sich die christlichen Kirchen vor Herausforderungen, die mit gemischt-konfessionellen Ehen verbunden sind. Durch die Bevölkerungsbewegungen, die der Zweite Weltkrieg ausgelöst hat, musste die Gesellschaft in Deutschland eine große Integrationsleistung vollbringen. Seitdem sind viele Gebiete nicht mehr konfessionell homogen, und es wurden viele Ehen zwischen Menschen unterschiedlicher Konfession geschlossen. Die Kirchen haben auf den Wunsch gemischt-konfessioneller Ehepaare nach ökumenischen Traugottesdiensten mit dem Modell konfessioneller Trauungen unter Beteiligung der zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung Beauftragten der jeweils anderen Konfession reagiert. Nach wie vor verhindern unterschiedliche theologische Sichtweisen, dass echte ökumenische Trauungen gefeiert werden können.

(242) Die christlichen Kirchen werden – bedingt durch weltweite Migrationsbewegungen – zunehmend durch gemischt-religiöse Ehen herausgefordert. Zunehmend entsteht der Bedarf nach gottesdienstlichen Feiern, die das entsprechend berücksichtigen.

2. Biblisch-theologische Orientierungen

2.1 Theologie der Lebensgemeinschaft

(243) Nach einhelliger evangelischer Überzeugung bezeugen die biblischen Texte: Gott hat den Menschen zur Gemeinschaft geschaffen (1 Mose 2,18). In der Bestimmung zu einem Lebensbündnis zwischen zwei Menschen zeigt sich Gottes Liebe zu den Menschen. Diese Bestimmung zum Lebensbündnis ist gleichermaßen Zeichen, Geschenk und Geheimnis seiner Liebe. Darum ist es ausgerichtet auf Dauer, auf gegenseitiges Vertrauen und auf Verlässlichkeit (vgl. 1 Kor 13). In diesem Lebensbündnis haben Liebe und Freude aneinander ihren Platz sowie auch die Bereitschaft, Lasten gemeinsam und stellvertretend füreinander zu tragen (Gal 6,2). Gottes bedingungslose Liebe eröffnet die Möglichkeit, dass menschliche Liebe, die ein Lebensbündnis trägt, nicht berechnend ist und dass sie durch Brüche hindurch weiter bestehen kann. Gerade auch in ihrer Brüchigkeit kann irdische Liebe die Wahrheit des Glaubens zum Ausdruck bringen, weil sie sich immer wieder neu auf die bedingungslose Liebe Gottes beziehen muss.

(244) Gravierende Veränderungen in Kultur und Gesellschaft fordern die Kirchen heute immer wieder neu heraus. Die evangelische Auslegung biblischer Schriften gelangt in realistischer Einschätzung ihrer eigenen Grenzen und in theologischer Verantwortung angesichts dieser Herausforderungen in der Bewertung der Formen menschlicher Lebensgemeinschaften zu neuen Perspektiven. Das göttliche Geschenk des Lebensbündnisses gilt unterschiedslos allen Menschen.

(245) Wird die Liebe zweier Menschen im Lichte des Wortes Gottes der Heiligen Schrift betrachtet, dann ist zu beachten: Die biblischen Texte deuten nicht die heutige Lebenswirklichkeit, sondern ihre eigene Zeit. Dabei sind sie eingebunden in zeitbedingte Vorstellungen. Gottes Geschenk des Lebensbündnisses zwischen zwei Menschen war damals ausschließlich auf die Form der Ehe zwischen Mann und Frau beschränkt.

(246) Für neutestamentliche Texte bietet die Ehe einen wichtigen Rahmen, innerhalb dessen Menschen Liebe, Freude aneinander, Fürsorge, Verlässlichkeit, Treue dauerhaft leben können. Dazu gehört es, einander anzunehmen und auch die Lasten gemeinsam sowie stellvertretend füreinander zu tragen.

(247) So hat die Ehe als Lebensform eine wichtige Bedeutung für die Kirche. Diese hat den Auftrag, Menschen dafür Gottes Segen zuzusprechen und sie darin zu unterstützen und sie dabei zu begleiten, dass sie evangeliumsgemäß leben können (Röm 15,7 und Gal 6,2).

(248) Die Christenheit hat also die jeweiligen kulturellen Formen menschlicher Bündnisse aufgenommen und – oft erst über lange Zeiträume – vom Glauben her neu interpretiert. Die im römischen Recht vorgefundene Form der Eheschließung von Männern und Frauen durch Konsens wurde zur Grundform der Ehe im Abendland. Allerdings war diese Form des Lebensbündnisses nicht allen Menschen möglich. Weil die Ehe immer ökonomische Gründe und Folgen hatte, konnten und durften besonders die Armen über Jahrhunderte keine Ehen schließen. Erst in der Neuzeit hat sich die Ehe als allgemeine Form des Lebensbündnisses durchgesetzt. Und erst am Ende des 20. Jahrhunderts wurde hierzulande die rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen in der Ehe hergestellt. Heute gilt die Ehe als Keimzelle der (Klein-)Familie und des Gemeinwesens und wird deshalb rechtlich besonders geschützt.

(249) Die Ehe wird durch die Liebe des Paares mit Leben erfüllt und gestaltet. Sie ist keine zeitlose Ordnung oder Verordnung Gottes, sondern verändert sich mit dem Verständnis verlässlicher und verbindlicher Lebenspartnerschaften. Das Verständnis der Ehe unterliegt also einem Wandel und kann vielfältig gelebt werden. Alle Formen der Ehe können Gottes Liebe und Treue unter uns Menschen zur Darstellung bringen und einen Rahmen bieten, in dem Gottes zugesprochener Segen sich verwirklicht.

2.2 Die Trauung als Gottesdienst

(250) In den ersten Jahrhunderten gewann die Ehe – als ursprünglich nur rechtlich bedeutsame Verbindung – zunehmend auch in der Kirche an Bedeutung. Allerdings übernahmen die Priester erst ab dem 13. Jahrhundert die Aufgabe des Zusammensprechens am so genannten Brauttor vor der Kirche. Die Segnung erfolgte daraufhin in der Kirche vor dem Altar und wurde durch eine Eucharistiefeyer abgeschlossen. So wurde das Brautpaar in die Gemeinschaft der Heiligen an Gottes Tisch einbezogen.

(251) Nach evangelischem Verständnis ist die Ehe durch den öffentlichen Konsens zweier Menschen begründet. Sie ist kein Sakrament, sondern ein „weltlich Ding“ (Martin Luther). Die Trauung ist ein Gottesdienst zur Segnung dieses Lebensbündnisses zweier Menschen, die sich im Angesicht Gottes und der Gemeinde einander versprechen.

(252) In Luthers Traubüchlein von 1529 beginnt der Traugottesdienst immer noch mit einer kurzen Trauung vor der Kirchentür mit dem Konsens der Eheleute, dem Wechseln der Ringe, dem Reichen der Hände und dem Zusammensprechen. Erst danach kommt es zur – anfangs noch ohne eine Predigt gestalteten – Wortverkündigung in der Kirche, die mit einem Segensgebet abschließt. Die biblischen Lesungen waren also weniger eine Einführung in Gottes Wille für die Ehe als vielmehr eine Auslegung des Evangeliums der Liebe Gottes für das Leben der Gemeinde und des Ehepaares. Noch heute sind anglikanische Trauungen an diesem ursprünglichen Modell orientiert: Die Trauung geht der Verkündigung voran.

(253) Spätere evangelische – vor allem lutherische – Trauagenden, die den Gottesdienstablauf beschreiben, haben diese Reihenfolge verändert und die Verkündigung vorgeordnet. Der Predigt, der ein Text voranging und die einen Text auslegte, folgten im Zusammenhang des Trauaktes ausgedehnte Lesungen, die den Ehestand als göttliche Ordnung begründeten und beschrieben. Heutige Trauagenden haben die Schriftworte reduziert und ermöglichen eine Auswahl im Gespräch mit dem Brautpaar. Sie laden auch dazu ein, das Abendmahl in die Gestaltung der Trauung einzubeziehen.

(254) Die gottesdienstliche Gestalt der kirchlichen Trauung als öffentlicher Segnung hat sich bewährt. Der Traugottesdienst ist das Modell für die Segnung aller vom Staat rechtlich anerkannter Lebensbündnisse.

2.3 Gleichgeschlechtliche Lebensbündnisse

(255) Heute wird davon ausgegangen, dass die gleichgeschlechtliche Orientierung zu den natürlichen Lebensbedingungen gehört. Homosexualität kann als Teil der Schöpfung gesehen werden. Von seiner Schöpfung sagt Gottes Wort: „Siehe, es war sehr gut“ (1 Mose 1), und der Mensch kann zu Gott beten: „Ich danke dir, dass ich wunderbar gemacht bin. Wunderbar sind deine Werke, das erkennt meine Seele“ (Psalm 139). Dieser Lobpreis des Schöpfers und der Schöpfung ist unabhängig von der sexuellen Orientierung des Menschen.

(256) Allen Christinnen und Christen gilt die Zusage einer Neuschöpfung in Christus (2 Kor 5,17), und sie hoffen auf die Vollendung der Beziehung zu Gott (vgl. Röm 8,23).

(257) Es gibt in den biblischen Texten eine klare Ablehnung gelebter Homosexualität (3 Mose 18,22-25; Röm 1,26 f; 1 Tim 1,10 und öfter). Diese Texte sind jedoch von einer antiken Weltsicht geprägt, nach der es nur eine geschlechtliche Orientierung gibt, nämlich die heterosexuelle. Homosexualität erscheint darum als verwerfliches Verhalten von Heterosexuellen, die grundsätzlich auch anders handeln könnten. Deshalb wird an den entsprechenden Stellen hart über dieses Verhalten geurteilt. Wenn man aber davon ausgeht, dass es nicht nur eine einzige geschlechtliche Orientierung gibt, geht die in der Bibel zu finden-

de Verurteilung gleichgeschlechtlicher Praktiken heute ins Leere. Die Treue zu den biblischen Texten und die Bejahung gleichgeschlechtlicher Liebe schließen sich nicht mehr gegenseitig aus.

(258) Die EKHN ist sich bewusst, dass diese Sichtweise in manchen anderen Kirchen abgelehnt wird. Ökumenisch sind Kirchen dadurch, dass sie sich an Jesus Christus ausrichten und sich darin begegnen. Die kulturellen Muster, die auch in Kirchen in Fragen der Geschlechtlichkeit wirksam sind, sind im Leib Christi keine endgültigen Festlegungen. „Wer Gottes Willen tut“, sagt Jesus, „ist mein Bruder und meine Schwester und meine Mutter“ (Mk 3,35).. Alle sozialen Festlegungen auf der Grundlage der Zweigeschlechtlichkeit, wie etwa die Verweigerung der Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepaare, sind deshalb kritisch zu hinterfragen. Das gilt aber auch für die Überlegungen, die in dieser Lebensordnung begründet werden. Der EKHN liegt viel daran, das ökumenische Gespräch im Geist der Geschwisterlichkeit weiter zu führen, stets wissend, dass Menschen auch irren können und auf den Geist der Wahrheit Gottes angewiesen sind.

2.4 Die Trauung gleichgeschlechtlicher Ehen

(259) In den vergangenen Jahren hat sich die gesellschaftliche Sicht auf gleichgeschlechtliche Lebensbündnisse stark verändert. Eine Trauung ist immer dann möglich, wenn eine standesamtliche Eheschließung zweier Menschen vorliegt. Weitere Bedingungen hinsichtlich des Familienstandes oder des Geschlechts sind theologisch nicht zwingend.

(260) Gegenwärtig ist in der EKHN und in anderen evangelischen Kirchen noch kein Konsens darüber herzustellen, dass die Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepaare biblisch und theologisch begründbar ist. Im Geist der Geschwisterlichkeit soll darum auf jene Rücksicht genommen werden, denen die Zustimmung zu einer solchen Handlung aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung derzeit noch nicht möglich ist. Deshalb soll es für Kirchenvorstände sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer noch eine befristete Zeit möglich sein, eine Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepaare generell abzulehnen.

2.5 Die Offenheit von Lebensbündnissen für das Leben mit Kindern

(261) Zur Lebenswirklichkeit gehört es, dass die Geburt von Kindern keine Familie voraussetzt, sondern eine Familie entstehen lässt. Die Offenheit des Lebens für die Geburt von Kindern (Generativität) ist wesentlicher Ausdruck des Vertrauens in das Dasein und das Versprechen Gottes, seine Schöpfung zu erhalten. Kinder sind ein Geschenk Gottes. Die Generativität steht jedoch in keinem zwingenden Zusammenhang mit der Ehe. Heute bleiben viele Ehen freiwillig oder unfreiwillig kinderlos. Umgekehrt leben Kinder in ganz unterschiedlichen sozialen Konstellationen: Sie werden von Vater und Mutter oder von einem Elternteil allein erzogen. Sie leben mit gleichgeschlechtlichen Paaren oder in Patchwork-Familien, als Pflege- oder Adoptivkinder. Eine Kirche, die Kinder bejaht und willkommen heißt, wird darum nicht eine bestimmte Vorstellung von Familie zur Voraussetzung machen. Sie fragt vielmehr, wie sie diejenigen stärken kann, die den Kindern ihre Liebe und Fürsorge schenken.

3. Richtlinien und Regelungen

3.1 Die Voraussetzungen für die Trauung

(262) Im Gottesdienst wird ein vor dem Standesamt eingegangenes Lebensbündnis unter den Segen Gottes gestellt, der dem gegenseitigen Versprechen des Paares Verheißung und Orientierung schenkt.

(263) Für die evangelischen Kirchen ist die standesamtliche Eheschließung Voraussetzung einer kirchlichen Trauung. Damit soll verhindert werden, dass die Kirche mit einer nur religiös begründeten Lebensgemeinschaft rechtliche Erwartungen weckt, die das staatliche Recht nicht erfüllt. Die rechtliche Bedeutung der Eheschließung und die Trauung als Segnung einer rechtlich folgenreichen Verbindung zweier Menschen bleiben so im Einklang miteinander.

(264) Die standesamtliche Eheschließung muss durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen des Standesamtes nachgewiesen sein.

(265) Mindestens eine Partnerin oder ein Partner muss der evangelischen Kirche angehören und beide müssen die Segnung ihres Lebensbündnisses wünschen.

(266) Gehört bei einer Trauung eine Partnerin oder ein Partner der römisch-katholischen Kirche an, so kann der Gottesdienst entweder als evangelische oder als katholische Trauung unter Beteiligung der zur Gottesdienstleitung Berechtigten beider Kirchen erfolgen.

(267) Gehört einer der Partnerinnen oder Partner einer anderen Religionsgemeinschaft an, so kann ein evangelischer Gottesdienst gefeiert werden, wenn sich beide unter den Segen des dreieinigen Gottes stellen wollen. Die Segnung wird den anderen Glauben mit Respekt behandeln.

(268) Der Gottesdienst ist auch dann möglich, wenn eine frühere Ehe bei einem oder beiden Partnerinnen oder Partnern geschieden oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst wurde.

3.2 Die Anmeldung

(269) Die Anmeldung geschieht in der zuständigen Kirchengemeinde, zu der eine Partnerin oder ein Partner gehört.

(270) Soll der Gottesdienst zwar in der zuständigen Kirchengemeinde, nicht aber von der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer gehalten werden, ist deren oder dessen Einverständnis erforderlich. Soll der Gottesdienst in einer anderen Kirchengemeinde stattfinden, ist eine Bescheinigung über die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers erforderlich.

3.3 Das vorbereitende Gespräch

(271) Vor dem Gottesdienst wird mit dem Paar mindestens ein Gespräch geführt. In dem Gespräch sollen Gottes Verheißungen und biblische Orientierungen für das gemeinsame Leben zur Sprache kommen. Ebenso soll das Paar in die Planung des Gottesdienstes einbezogen werden. Die Regeln der örtlichen Kirchengemeinde und die Wünsche des Paares sowie gegebenenfalls seiner Angehörigen sind aufeinander zu beziehen. Die musikalische Gestaltung ist mit der zuständigen Kirchenmusikerin oder dem zuständigen Kirchenmusiker abzustimmen.

3.4 Zeit und Ort des Gottesdienstes

(272) In den stillen Zeiten des Kirchenjahres – in der Karwoche und vor dem Ewigkeitssonntag (Totensonntag) – finden keine Gottesdienste zur Segnung eines Lebensbündnisses statt. In der Regel gilt das auch für die kirchlichen Hochfeste.

(273) Der Gottesdienst wird grundsätzlich in einem öffentlich zugänglichen Kirchengebäude oder Gottesdienstraum gefeiert. Ausnahmen sollen mit den Regelungen anderer Kirchengemeinden im Umfeld abgestimmt werden, bevor sie durch den örtlich zuständigen Kirchenvorstand beschlossen werden.

(274) Gibt es in einem Dekanat sogenannte Traukirchen, so ist der Dienst im Dekanat abzustimmen. Auch besondere finanzielle Regelungen sollen im Dekanat abgestimmt werden, bevor sie vom örtlich zuständigen Kirchenvorstand beschlossen werden.

(275) Jedes Paar erhält im Gottesdienst ein Bibelwort als Spruch zur Trauung.

(276) Jedes Paar erhält auf Wunsch im Gottesdienst eine Bibel als Geschenk der Kirchengemeinde.

3.5 Ablehnung der Trauung und Rechtsbehelfe

(277) Lehnt die zuständige Gemeindepfarrerin oder der zuständige Gemeindepfarrer eine Trauung eines gleichgeschlechtlichen Ehepaars generell ab, informiert die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer das Paar und die Dekanin oder den Dekan hierüber. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer mit der Trauung.

(278) Lehnt der zuständige Kirchenvorstand eine Trauung eines gleichgeschlechtlichen Ehepaars generell ab, informiert die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer das Paar und die Dekanin oder den Dekan hierüber. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer mit der Trauung.

(279) Im Einzelfall entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer, ob die Trauung nach der kirchlichen Ordnung durchgeführt werden kann. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand über deren Zulässigkeit. Wird der Gottesdienst abgelehnt, ist die Entscheidung dem Paar schriftlich mitzuteilen. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass sie dagegen Einspruch beim Dekanatssynodalvorstand erheben können.

(280) Bleibt die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Kirchenvorstands oder des Dekanatssynodalvorstands unter Berufung auf ihr bzw. sein Ordinationsversprechen bei ihrer oder seiner Ablehnung, überträgt die Dekanin oder der Dekan den Gottesdienst einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.

3.6 Beurkundung und Bescheinigung

(281) Die Trauung wird nach der Kirchenbuchordnung als kirchliche Amtshandlung beurkundet. Das Paar erhält eine Bescheinigung.

(282) Auf Antrag beider Partnerinnen oder Partner ist die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Kirchenbuch mit dem Datum der Segnung als Trauung einzutragen und zu bescheinigen, sofern die Umwandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe durch standesamtliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

3.7 Jubiläen

(283) Jubiläen sind ein guter Anlass, um den Dank für den Segen Gottes zum Ausdruck zu bringen. Der Kirchenvorstand soll es Paaren ermöglichen, dies in einem Gottesdienst zu feiern.“

Artikel 2

Änderung des Prädikanten- und Lektorengesetzes

Das Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen, Prädikanten, der Lektorinnen und Lektoren vom 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 501) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4, § 4 Absatz 2 Satz 3 und § 5 Absatz 8 werden jeweils nach dem Wort „Trauungen“ das Komma und die Wörter „Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 9 werden nach dem Wort „Trauung“ das Komma und die Wörter „Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Prädikanten- und Lektorenverordnung

Die Rechtsverordnung über die Ausführung des Prädikanten- und Lektorengesetzes vom 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 501), zuletzt geändert am 22. Februar 2018 (ABl. 2018 S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5, § 4 Absatz 5, § 5 Absatz 10 Satz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Trauung“ das Komma und die Wörter „Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 3 und § 9 Absatz 2 Nummer 2 werden jeweils nach dem Wort „Trauungen“ das Komma und die Wörter „Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Kirchenbuchordnung

Die Verwaltungsverordnung über die Führung der Kirchenbücher vom 27. September 2007 (ABl. 2007 S. 308), zuletzt geändert am 9. August 2018 (ABl. 2018 S. 221), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 3 werden nach dem Wort „Trauungen“ das Komma und die Wörter „Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften“ gestrichen.
3. In § 9 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „und Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften“ gestrichen.
4. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Angaben für das Traubuch

(1) In das Kirchenbuch über Trauungen sind einzutragen:

Für jede Partnerin oder jeden Partner:

1. Familienname und Vornamen, ggf. abweichender Geburtsname,
2. Anschrift,
3. Konfession,
4. Ort und Tag der Geburt,
5. Ort, Tag und Konfession der Taufe,
6. Familienstand vor der Eheschließung,

sowie

7. ggf. Ehe name (gemeinsamer Name der Familie),
8. Ort, Tag und Registrierungsnummer der standesamtlichen Eheschließung,
9. Ort, Kirche (oder sonstige Stätte) und Tag der Trauung,
10. Traukonfession,
11. Pfarrerin oder Pfarrer,
12. Spruch zur Trauung,
13. in die Spalte „Bemerkungen“ insbesondere
 - a) Hinweis auf Dispens oder Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung,
 - b) Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen,
 - c) Berichtigungen,
 - d) Eintragung einer Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft als Trauung.

(2) Auf Antrag beider Partnerinnen oder Partner ist die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Kirchenbuch mit dem Datum der Segnung als Trauung einzutragen oder zu berichtigen und zu bescheinigen.“

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Abschnitt V, 3.5. Absatz 1¹ und 2² treten zum 31. Dezember 2025 außer Kraft: Abschnitt V, 2.4. Absatz 2 erhält zum gleichen Zeitpunkt folgende Fassung:

„Gegenwärtig ist in der EKHN und in anderen evangelischen Kirchen noch kein Konsens darüber herzustellen, dass die Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepaare biblisch und theologisch begründbar ist. Im Geist der Geschwisterlichkeit soll darum auf jene Rücksicht genommen werden, denen die Zustimmung zu einer solchen Handlung aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung derzeit noch nicht möglich ist. Deshalb soll es für Pfarrerninnen und Pfarrer möglich sein, im Einzelfall die Trauung eines gleichgeschlechtlichen Ehepaars abzulehnen.“

¹ (277) Lehnt die zuständige Gemeindepfarrerin oder der zuständige Gemeindepfarrer eine Trauung eines gleichgeschlechtlichen Ehepaars generell ab, informiert die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer das Paar und die Dekanin oder den Dekan hierüber. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer mit der Trauung.

² (278) Lehnt der zuständige Kirchenvorstand eine Trauung eines gleichgeschlechtlichen Ehepaars generell ab, informiert die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer das Paar und die Dekanin oder den Dekan hierüber. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer mit der Trauung.

Synopsis zur Änderung der Lebensordnung

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge 1. Lesung (DS 11/18)	Änderungsvorschläge Theologischer . Ausschuss, 2.Lesung (DS 57/18)
<p style="text-align: center;">Abschnitt I</p> <p>Der Auftrag der Kirche und die Ordnung des kirchlichen Lebens</p> <p>3.6. Beurkundung und Bescheinigung</p> <p>(58) Über die neue Mitgliedschaft wird eine Bescheinigung erteilt. Über den Kircheneintritt ist die zuständige Kirchengemeinde zu unterrichten. Liegt die Kirchengemeinde des neuen Mitglieds außerhalb des Gebietes der EKHN, ist die entsprechende Verwaltungsverordnung zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD zu beachten.</p>	<p>Über die neue Mitgliedschaft wird eine Bescheinigung erteilt. Über den Kircheneintritt ist die zuständige Kirchengemeinde zu unterrichten. <u>Es kann anlässlich der neuen Mitgliedschaft zu einer Andacht oder einem Gottesdienst eingeladen werden.</u> Liegt die Kirchengemeinde des neuen Mitglieds außerhalb des Gebietes der EKHN, ist die entsprechende Verwaltungsverordnung zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD zu beachten.</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt V</p> <p>Die Trauung (Segnung einer standesamtlichen Eheschließung) und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft</p> <p>1. Herausforderungen</p> <p>(235) Der christliche Glaube betrachtet es als ein Gottesgeschenk, wenn Menschen ihre Liebe zueinander entdecken und sich dauerhaft miteinander verbinden. Die Ehe, in der <u>eine Frau und ein Mann</u> in lebenslanger Bindung einen rechtlich</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt V</p> <p style="text-align: center;"><u>Die Trauung</u></p> <p>Die Ehe, in der <u>zwei Menschen</u> in lebenslanger Bindung einen rechtlich abgesicherten Lebens-</p>	

Die Randnummern sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes und dienen nur der Orientierung

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge 1. Lesung (DS 11/18)	Änderungsvorschläge Theologischer . Ausschuss, 2.Lesung (DS 57/18)
<p>abgesicherten Lebensraum für sich und Kinder eröffnen, ist zu einem kirchlichen und gesellschaftlichen Leitbild geworden. Die kirchliche Trauung setzt die öffentliche, auf Dauer angelegte und rechtlich folgenreiche Verbindung zweier Menschen voraus. <u>Neben der Ehe hat auch die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft rechtliche Anerkennung erfahren: Sie wird im Personenstandsregister eingetragen und entfaltet Rechtsfolgen, die denen der Ehe ähneln.</u> Viele Menschen wünschen, dass ihre Partnerschaft in einem Gottesdienst gesegnet wird.</p> <p>(236) Die Ehe hat einen hohen Stellenwert. Gleichzeitig gibt es eine große Zahl von Ehen, die geschieden werden. Dazu wirken sich vielfältige Formen gesellschaftlicher Trends auf das Bild von der Ehe aus. Auch gehören Kinder nicht mehr zwingend zu einer Ehe oder können in anderen familiären Konstellationen aufwachsen. Andererseits wächst die Zahl der Trauungen, bei denen Kinder des Paares oder Kinder aus früheren Partnerschaften anwesend sind und auf angemessene Weise integriert werden müssen.</p> <p>(237) Auch die Vorstellungen von der Trauung wandeln sich. Einerseits bleibt sie fest im kirchlichen Raum verankert, andererseits wollen die Brautpaare und ihr soziales Umfeld den Charakter der Trauung selbst bestimmen. Zudem er-</p>	<p>raum für sich und Kinder eröffnen, ist zu einem kirchlichen und gesellschaftlichen Leitbild geworden.</p> <p><u>Neben der Ehe verschiedengeschlechtlicher Paare hat die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft schrittweise rechtliche Anerkennung erfahren: Seit 2017 ist auch für gleichgeschlechtliche Paare die standesamtliche Eheschließung im Personenstandsgesetz vorgesehen.</u></p>	

Die Randnummern sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes und dienen nur der Orientierung

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge 1. Lesung (DS 11/18)	Änderungsvorschläge Theologischer . Ausschuss, 2.Lesung (DS 57/18)
<p>scheint die Trauung oft als ein Bestandteil innerhalb eines als Gesamtarrangement organisierten Hochzeitsfestes. Dieses wird von gesellschaftlichen Trends und individuellen Wünschen mitgeprägt. Es ist dann eine spannungsvolle Herausforderung, die Trauung als kirchlichen Gottesdienst zu gestalten.</p> <p>(238) Längst nicht alle Kirchenmitglieder, die eine Ehe schließen, wünschen auch eine kirchliche Trauung. Diese Tatsache betrachtet die Kirche als Herausforderung. Für diese Haltung gibt es unterschiedliche Gründe: Die Bedeutung der standesamtlichen <u>Trauung</u> ist gestiegen, ein Hochzeitsfest verursacht hohe Kosten oder die Brautleute vermuten, die Kirche würde von ihnen ein bestimmtes Verhalten erwarten. Der Grund kann auch ein kultureller Wandel sein: Menschen ordnen die Eheschließung so stark dem Bereich des privaten Lebens zu, dass sie den öffentlichen Gottesdienst damit nicht mehr zwingend in Zusammenhang bringen. Die Herausforderung für die Kirche besteht vor allem darin, glaubwürdig zu vermitteln, dass die Trauung der Ort dafür ist, das Leben des Paares in seinen privaten und sozialen Zusammenhängen durchsichtig für das Geheimnis der Liebe Gottes zu machen. Die Bereitschaft von Paaren, darüber intensiver zu sprechen, nehmen viele Gemeinden z. B. durch</p>	<p><u>Eheschließung</u></p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge 1. Lesung (DS 11/18)	Änderungsvorschläge Theologischer . Ausschuss, 2.Lesung (DS 57/18)
<p>Angebote begleitender Seminare auf.</p> <p>(239) Umgekehrt gibt es Anfragen von Paaren, die sich zwar eine öffentliche kirchliche Trauung wünschen und sich darin Gottes Segen für ihre feste Partnerschaft zusprechen lassen möchten. Aber sie wollen, zum Beispiel aus ökonomischen Gründen, keine rechtliche Bindung durch die standesamtliche Eheschließung eingehen. Seit 2008 ist durch die Änderung des deutschen Personenstandsgesetzes eine gottesdienstliche Trauung ohne vorherige standesamtliche Eheschließung für die handelnden Pfarrerinnen und Pfarrer nicht mehr staatlich strafbewehrt.</p> <p>(240) <u>Die neue Form</u> der standesamtlich eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare ist zu einer Herausforderung für das evangelische Verständnis der Trauung geworden. <u>Die Einführung</u> einer Segnung solcher Partnerschaften hat innerhalb der Kirche zu großen Spannungen geführt: Eine Auffassung geht davon aus, dass gelebte Homosexualität biblisch verurteilt wird und deshalb solch eine Segnung grundsätzlich unzulässig ist. Dies sei auch die ökumenische Mehrheitsmeinung. Die entgegengesetzte Auffassung geht davon aus, dass die Segnung nicht verweigert werden kann, da Gott unterschiedliche sexuelle Orientierungen geschaffen hat, so dass auch gleichgeschlechtliche</p>	<p><u>Bereits die Einführung</u> der standesamtlich eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare ist zu einer Herausforderung für das evangelische Verständnis der Trauung geworden. <u>Die nachfolgende Einführung</u> einer Segnung solcher Partnerschaften hat innerhalb der Kirche zu großen Spannungen geführt:</p>	

Die Randnummern sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes und dienen nur der Orientierung

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge 1. Lesung (DS 11/18)	Änderungsvorschläge Theologischer . Ausschuss, 2.Lesung (DS 57/18)
<p>Partnerschaften unter dem Segen Gottes gelebt werden können.</p> <p>(241) Seit vielen Jahren sehen sich die christlichen Kirchen vor Herausforderungen, die mit gemischt-konfessionellen Ehen verbunden sind. Durch die Bevölkerungsbewegungen, die der Zweite Weltkrieg ausgelöst hat, musste die Gesellschaft in Deutschland eine große Integrationsleistung vollbringen. Seitdem sind viele Gebiete nicht mehr konfessionell homogen, und es wurden viele Ehen zwischen Menschen unterschiedlicher Konfession geschlossen. Die Kirchen haben auf den Wunsch gemischt-konfessioneller Ehepaare nach ökumenischen Traugottesdiensten mit dem Modell konfessioneller Trauungen unter Beteiligung der zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung Beauftragten der jeweils anderen Konfession reagiert. Nach wie vor verhindern unterschiedliche theologische Sichtweisen, dass echte ökumenische Trauungen gefeiert werden können.</p> <p>(242) Die christlichen Kirchen werden – bedingt durch weltweite Migrationsbewegungen – zunehmend durch gemischt-religiöse Ehen herausgefordert. Zunehmend entsteht der Bedarf nach gottesdienstlichen Feiern, die das entsprechend berücksichtigen.</p>		

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge 1. Lesung (DS 11/18)	Änderungsvorschläge Theologischer . Ausschuss, 2.Lesung (DS 57/18)
<p>2. Biblisch-theologische Orientierungen</p> <p>2.1. Theologie der Lebensgemeinschaft</p> <p>(243) Nach einhelliger evangelischer Überzeugung bezeugen die biblischen Texte: Gott hat den Menschen zur Gemeinschaft geschaffen (1 Mose 2,18). In der Bestimmung zu einem Lebensbündnis zwischen zwei Menschen zeigt sich Gottes Liebe zu den Menschen. Diese Bestimmung zum Lebensbündnis ist gleichermaßen Zeichen, Geschenk und Geheimnis seiner Liebe. Darum ist es ausgerichtet auf Dauer, auf gegenseitiges Vertrauen und auf Verlässlichkeit (vgl. 1 Kor 13). In diesem Lebensbündnis haben Liebe und Freude aneinander ihren Platz sowie auch die Bereitschaft, Lasten gemeinsam und stellvertretend füreinander zu tragen (Gal 6,2). Gottes bedingungslose Liebe eröffnet die Möglichkeit, dass menschliche Liebe, die ein Lebensbündnis trägt, nicht berechnend ist und dass sie durch Brüche hindurch weiter bestehen kann. Gerade auch in ihrer Brüchigkeit kann irdische Liebe die Wahrheit des Glaubens zum Ausdruck bringen, weil sie sich immer wieder neu auf die bedingungslose Liebe Gottes beziehen muss.</p> <p>(244) Gravierende Veränderungen in Kultur und Gesellschaft fordern die Kirchen heute immer wieder neu heraus. Die evangelische Auslegung biblischer Schriften gelangt in realistischer Ein-</p>		

Die Randnummern sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes und dienen nur der Orientierung

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge 1. Lesung (DS 11/18)	Änderungsvorschläge Theologischer . Ausschuss, 2.Lesung (DS 57/18)
<p>schätzung ihrer eigenen Grenzen und in theologischer Verantwortung angesichts dieser Herausforderungen in der Bewertung der Formen menschlicher Lebensgemeinschaften zu neuen Perspektiven. Das göttliche Geschenk des Lebensbündnisses gilt unterschiedslos allen Menschen.</p> <p>(245) Wird die Liebe zweier Menschen im Lichte des Wortes Gottes der Heiligen Schrift betrachtet, dann ist zu beachten: Die biblischen Texte deuten nicht die heutige Lebenswirklichkeit, sondern ihre eigene Zeit. Dabei sind sie eingebunden in zeitbedingte Vorstellungen. Gottes Geschenk des Lebensbündnisses zwischen zwei Menschen war damals ausschließlich auf die Form der Ehe zwischen Mann und Frau beschränkt.</p> <p>(246) Für neutestamentliche Texte bietet die Ehe einen wichtigen Rahmen, innerhalb dessen Menschen Liebe, Freude aneinander, Fürsorge, Verlässlichkeit, Treue dauerhaft leben können. Dazu gehört es, einander anzunehmen und auch die Lasten gemeinsam sowie stellvertretend füreinander zu tragen.</p> <p>(247) So hat die Ehe als Lebensform eine wichtige Bedeutung für die Kirche. Diese hat den Auftrag, Menschen dafür Gottes Segen zuzusprechen und sie darin zu unterstützen und sie dabei zu begleiten, dass sie evangeliumsgemäß leben</p>		

Die Randnummern sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes und dienen nur der Orientierung

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge 1. Lesung (DS 11/18)	Änderungsvorschläge Theologischer . Ausschuss, 2.Lesung (DS 57/18)
<p>können (Röm 15,7 und Gal 6,2).</p> <p>(248) Die Christenheit hat also die jeweiligen kulturellen Formen menschlicher Bündnisse aufgenommen und – oft erst über lange Zeiträume – vom Glauben her neu interpretiert. Die im römischen Recht vorgefundene Form der Eheschließung von Männern und Frauen durch Konsens wurde zur Grundform der Ehe im Abendland. Allerdings war diese Form des Lebensbündnisses nicht allen Menschen möglich. Weil die Ehe immer ökonomische Gründe und Folgen hatte, konnten und durften besonders die Armen über Jahrhunderte keine Ehen schließen. Erst in der Neuzeit hat sich die Ehe als allgemeine Form des Lebensbündnisses durchgesetzt. Und erst am Ende des 20. Jahrhunderts wurde hierzulande die rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen in der Ehe hergestellt. Heute gilt die Ehe <u>von Mann und Frau</u> als Keimzelle der (Klein-) Familie und des Gemeinwesens und wird deshalb rechtlich besonders geschützt.</p> <p>(249) Die Ehe wird durch die Liebe des Paares mit Leben erfüllt und gestaltet. Sie ist keine zeitlose Ordnung oder Verordnung Gottes, sondern verändert sich mit dem Verständnis verlässlicher und verbindlicher Lebenspartnerschaften. Das Verständnis der Ehe unterliegt also einem Wandel und kann vielfältig gelebt werden. <u>Die Ehe als</u></p>	<p>Heute gilt die Ehe als Keimzelle der (Klein-) Familie und des Gemeinwesens und wird deshalb rechtlich besonders geschützt.</p> <p><i>streichen</i></p>	

Die Randnummern sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes und dienen nur der Orientierung

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge 1. Lesung (DS 11/18)	Änderungsvorschläge Theologischer . Ausschuss, 2.Lesung (DS 57/18)
<p>Institution kann auch zum Modell gleichgeschlechtlicher Lebensbündnisse werden. Unterschiedliche Formen der Ehe und Lebenspartnerschaften können Gottes Liebe und Treue unter uns Menschen zur Darstellung bringen und einen Rahmen bieten, in dem Gottes zugesprochener Segen sich verwirklicht.</p>	<p>Alle Formen der Ehe können Gottes Liebe und Treue unter uns Menschen zur Darstellung bringen und einen Rahmen bieten, in dem Gottes zugesprochener Segen sich verwirklicht.</p>	
<p>2.2. Die Trauung als Gottesdienst</p> <p>(250) In den ersten Jahrhunderten gewann die Ehe – als ursprünglich nur rechtlich bedeutsame Verbindung – zunehmend auch in der Kirche an Bedeutung. Allerdings übernahmen die Priester erst ab dem 13. Jahrhundert die Aufgabe des Zusammensprechens am so genannten Brauttor vor der Kirche. Die Segnung erfolgte daraufhin in der Kirche vor dem Altar und wurde durch eine Eucharistiefeier abgeschlossen. So wurde das Brautpaar in die Gemeinschaft der Heiligen an Gottes Tisch einbezogen.</p> <p>(251) Nach evangelischem Verständnis ist die Ehe durch den öffentlichen Konsens zweier Menschen begründet. Sie ist kein Sakrament, sondern ein „weltlich Ding“ (Martin Luther). Die Trauung ist ein Gottesdienst zur Segnung dieses Lebensbündnisses zweier Menschen, die sich im Angesicht Gottes und der Gemeinde einander versprechen.</p>		

Die Randnummern sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes und dienen nur der Orientierung

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge 1. Lesung (DS 11/18)	Änderungsvorschläge Theologischer . Ausschuss, 2.Lesung (DS 57/18)
<p>(252) In Luthers Traubüchlein von 1529 beginnt der Traugottesdienst immer noch mit einer kurzen Trauung vor der Kirchentür mit dem Konsens der Eheleute, dem Wechseln der Ringe, dem Reichen der Hände und dem Zusammensprechen. Erst danach kommt es zur – anfangs noch ohne eine Predigt gestalteten – Wortverkündigung in der Kirche, die mit einem Segensgebet abschließt. Die biblischen Lesungen waren also weniger eine Einführung in Gottes Wille für die Ehe als vielmehr eine Auslegung des Evangeliums der Liebe Gottes für das Leben der Gemeinde und des Ehepaares. Noch heute sind anglikanische Trauungen an diesem ursprünglichen Modell orientiert: Die Trauung geht der Verkündigung voran.</p> <p>(253) Spätere evangelische – vor allem lutherische – Trauagenden, die den Gottesdienstablauf beschreiben, haben diese Reihenfolge verändert und die Verkündigung vorgeordnet. Der Predigt, der ein Text voranging und die einen Text auslegte, folgten im Zusammenhang des Trauaktes ausgedehnte Lesungen, die den Ehestand als göttliche Ordnung begründeten und beschrieben. Heutige Trauagenden haben die Schriftworte reduziert und ermöglichen eine Auswahl im Gespräch mit dem Brautpaar. Sie laden auch dazu ein, das Abendmahl in die Gestaltung der Trau-</p>		

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge 1. Lesung (DS 11/18)	Änderungsvorschläge Theologischer . Ausschuss, 2.Lesung (DS 57/18)
<p>ung einzubeziehen.</p> <p>(254) Die gottesdienstliche Gestalt der kirchlichen Trauung als öffentlicher Segnung hat sich bewährt. Der Traugottesdienst ist das Modell für die Segnung <u>anderer</u> vom Staat rechtlich anerkannter Lebensbündnisse. <u>Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare sollen daher nach dem Modell der kirchlichen Trauung gottesdienstlich gefeiert werden. Die unterschiedliche Bezeichnung Segnung / Trauung bildet die unterschiedliche Bezeichnung im staatlichen Bereich ab. Dass alle Gottesdienste gleich aufgebaut sind, bestätigt die Bedeutung verbindlicher Lebensgemeinschaften für ein christliches Leben.</u></p>	<p>Der Traugottesdienst ist das Modell für die Segnung <u>aller</u> vom Staat rechtlich anerkannter Lebensbündnisse.</p> <p><i>streichen</i></p>	
<p>2.3. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften</p> <p>(255) Heute wird davon ausgegangen, dass die gleichgeschlechtliche Orientierung zu den natürlichen Lebensbedingungen gehört. Homosexualität kann als Teil der Schöpfung gesehen werden. Von seiner Schöpfung sagt Gottes Wort: „Siehe, es war sehr gut“ (1 Mose 1), und der Mensch kann zu Gott beten: „Ich danke dir, dass ich wunderbar gemacht bin. Wunderbar sind deine Werke, das erkennt meine Seele“ (Psalm 139). Dieser Lobpreis des Schöpfers und der Schöpfung</p>	<p>2.3. Gleichgeschlechtliche <u>Lebensbündnisse</u></p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge 1. Lesung (DS 11/18)	Änderungsvorschläge Theologischer . Ausschuss, 2.Lesung (DS 57/18)
<p>ist unabhängig von der sexuellen Orientierung des Menschen.</p> <p>(256) Allen Christinnen und Christen gilt die Zusage einer Neuschöpfung in Christus (2 Kor 5,17), und sie hoffen auf die Vollendung der Beziehung zu Gott (vgl. Röm 8,23).</p> <p>(257) Es gibt in den biblischen Texten eine klare Ablehnung gelebter Homosexualität (3 Mose 18,22-25; Röm 1,26 f; 1 Tim 1,10 und öfter). Diese Texte sind jedoch von einer antiken Weltsicht geprägt, nach der es nur eine geschlechtliche Orientierung gibt, nämlich die heterosexuelle. Homosexualität erscheint darum als verwerfliches Verhalten von Heterosexuellen, die grundsätzlich auch anders handeln könnten. Deshalb wird an den entsprechenden Stellen hart über dieses Verhalten geurteilt. Wenn man aber davon ausgeht, dass es nicht nur eine einzige geschlechtliche Orientierung gibt, geht die in der Bibel zu findende Verurteilung gleichgeschlechtlicher Praktiken heute ins Leere. Die Treue zu den biblischen Texten und die Bejahung gleichgeschlechtlicher Liebe schließen sich nicht mehr gegenseitig aus.</p> <p>(258) Die EKHN ist sich bewusst, dass diese Sichtweise in manchen anderen Kirchen abgelehnt wird. Ökumenisch sind Kirchen dadurch, dass sie sich an Jesus Christus ausrichten und</p>		

Die Randnummern sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes und dienen nur der Orientierung

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge 1. Lesung (DS 11/18)	Änderungsvorschläge Theologischer . Ausschuss, 2.Lesung (DS 57/18)
<p>sich darin begegnen. Die kulturellen Muster, die auch in Kirchen in Fragen der Geschlechtlichkeit wirksam sind, sind im Leib Christi keine endgültigen Festlegungen. „Wer Gottes Willen tut“, sagt Jesus, „ist mein Bruder und meine Schwester und meine Mutter“ (Mk 3,35). Alle sozialen Festlegungen auf der Grundlage der Zweigeschlechtlichkeit, <u>wie etwa die Verweigerung der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften</u>, sind deshalb kritisch zu hinterfragen. Das gilt aber auch für die Überlegungen, die in dieser Lebensordnung begründet werden. Der EKHN liegt viel daran, das ökumenische Gespräch im Geist der Geschwisterlichkeit weiter zu führen, stets wissend, dass Menschen auch irren können und auf den Geist der Wahrheit Gottes angewiesen sind.</p>	<p>Alle sozialen Festlegungen auf der Grundlage der Zweigeschlechtlichkeit sind deshalb kritisch zu hinterfragen.</p>	<p>Alle sozialen Festlegungen auf der Grundlage der Zweigeschlechtlichkeit, <u>wie etwa die Verweigerung der Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepaare</u>, sind deshalb kritisch zu hinterfragen.</p>
<p><u>2.4 Die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften</u></p> <p>(259) In den vergangenen Jahren hat sich die gesellschaftliche Sicht auf gleichgeschlechtliche <u>Lebenspartnerschaften</u> stark verändert. <u>Ein Gottesdienst ist immer dann möglich, wenn ein öffentliches, rechtlich anerkanntes Lebensbündnis zweier Menschen vorliegt.</u> Weitere Bedingungen hinsichtlich des Familienstandes oder des Geschlechts sind theologisch nicht zwingend.</p>	<p><u>2.4 Die Trauung gleichgeschlechtlicher Ehen</u></p> <p>In den vergangenen Jahren hat sich die gesellschaftliche Sicht auf gleichgeschlechtliche <u>Lebensbündnisse</u> stark verändert. <u>Eine Trauung ist immer dann möglich, wenn eine standesamtliche Eheschließung zweier Menschen vorliegt.</u></p>	

Die Randnummern sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes und dienen nur der Orientierung

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge 1. Lesung (DS 11/18)	Änderungsvorschläge Theologischer . Ausschuss, 2. Lesung (DS 57/18)
<p>(260) Gegenwärtig ist in der EKHN und in anderen evangelischen Kirchen kein Konsens darüber herzustellen, dass <u>die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften</u> biblisch und theologisch begründbar ist. Im Geist der Geschwisterlichkeit soll darum auf jene Rücksicht genommen werden, denen die Zustimmung zu einer solchen Handlung aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung nicht möglich ist. <u>Schon Paulus hatte in den vielen Konflikten der ersten christlichen Gemeinden eine solche Rücksichtnahme auf jene empfohlen, die sich gegenüber der neuen Sichtweise des Glaubens verschlossen.</u> Deshalb soll es für Kirchenvorstände sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer möglich sein, eine <u>Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften abzulehnen.</u></p>	<p><u>Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepaare</u></p> <p><u>Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepaare</u></p>	<p>Gegenwärtig ist in der EKHN und in anderen evangelischen Kirchen <u>noch</u> kein Konsens darüber herzustellen, dass die Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepaare biblisch und theologisch begründbar ist. Im Geist der Geschwisterlichkeit soll darum auf jene Rücksicht genommen werden, denen die Zustimmung zu einer solchen Handlung aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung <u>derzeit noch</u> nicht möglich ist. Deshalb soll es für Kirchenvorstände sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer <u>noch eine befristete Zeit</u> möglich sein, eine Trauung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften <u>generell</u> abzulehnen.</p> <p><i>Bei einer Streichung von Randnummern 277 und 278 müsste die Formulierung entsprechend angepasst werden:</i></p> <p><i>„Gegenwärtig ist in der EKHN und in anderen evangelischen Kirchen noch kein Konsens darüber herzustellen, dass die Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepaare biblisch und theologisch begründbar ist. Im Geist der Geschwisterlichkeit soll darum auf jene Rücksicht genommen werden, denen die Zustimmung zu einer solchen Handlung aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung derzeit noch nicht möglich ist. Deshalb soll es für Pfarrerinnen und Pfarrer möglich sein, im Einzelfall die Trauung eines gleichgeschlechtlichen Ehepaares abzulehnen.“</i></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge 1. Lesung (DS 11/18)	Änderungsvorschläge Theologischer . Ausschuss, 2.Lesung (DS 57/18)
<p>2.5 Die Offenheit von Lebensbündnissen für das Leben mit Kindern</p> <p>(261) Zur Lebenswirklichkeit gehört es, dass die Geburt von Kindern keine Familie voraussetzt, sondern eine Familie entstehen lässt. Die Offenheit des Lebens für die Geburt von Kindern (Generativität) ist wesentlicher Ausdruck des Vertrauens in das Dasein und das Versprechen Gottes, seine Schöpfung zu erhalten. Kinder sind ein Geschenk Gottes. Die Generativität steht jedoch in keinem zwingenden Zusammenhang mit der Ehe. Heute bleiben viele Ehen freiwillig oder unfreiwillig kinderlos. Umgekehrt leben Kinder in ganz unterschiedlichen sozialen Konstellationen: Sie werden von Vater und Mutter oder von einem Elternteil allein erzogen. Sie leben mit gleichgeschlechtlichen Paaren oder in Patchwork-Familien, als Pflege- oder Adoptivkinder. Eine Kirche, die Kinder bejaht und willkommen heißt, wird darum nicht eine bestimmte Vorstellung von Familie zur Voraussetzung machen. Sie fragt vielmehr, wie sie diejenigen stärken kann, die den Kindern ihre Liebe und Fürsorge schenken.</p>		
<p>3. Richtlinien und Regelungen</p> <p>3.1 <u>Die Trauung (Segnung einer standesamtli-</u></p>	<p>3. Richtlinien und Regelungen</p> <p>3.1 <u>Die Voraussetzungen für die Trauung</u></p>	

Die Randnummern sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes und dienen nur der Orientierung

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge 1. Lesung (DS 11/18)	Änderungsvorschläge Theologischer . Ausschuss, 2.Lesung (DS 57/18)
<p><u>chen Eheschließung) und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft</u></p> <p>(262) Im Gottesdienst wird ein vor dem Standesamt eingegangenes Lebensbündnis unter den Segen Gottes gestellt, der dem gegenseitigen Versprechen des Paares Verheißung und Orientierung schenkt.</p> <p>(263) Die evangelischen Kirchen <u>halten daran fest</u>, die standesamtliche Eheschließung als Voraussetzung einer kirchlichen Trauung <u>zu sehen</u>. Damit soll verhindert werden, dass die Kirche mit einer nur religiös begründeten Lebensgemeinschaft rechtliche Erwartungen weckt, die das staatliche Recht nicht erfüllt. Die rechtliche Bedeutung der Eheschließung und die Trauung als Segnung einer rechtlich folgenreichen Verbindung zweier Menschen bleiben so im Einklang miteinander.</p> <p>(264) Der standesamtliche Vollzug der Eheschließung <u>oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft müssen</u> durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen des Standesamtes nachgewiesen sein.</p> <p>(265) Mindestens eine Partnerin oder ein Partner muss der evangelischen Kirche angehören und beide müssen die Segnung ihres Lebensbündnisses wünschen.</p>	<p><u>Für die evangelischen Kirchen ist die standesamtliche Eheschließung Voraussetzung einer kirchlichen Trauung.</u></p> <p>Der standesamtliche Vollzug der Eheschließung muss durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen des Standesamtes nachgewiesen sein.</p>	<p>Die <u>standesamtliche Eheschließung</u> muss durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen des Standesamtes nachgewiesen sein.</p>

Die Randnummern sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes und dienen nur der Orientierung

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge 1. Lesung (DS 11/18)	Änderungsvorschläge Theologischer . Ausschuss, 2.Lesung (DS 57/18)
<p>(266) Gehört bei einer Trauung eine Partnerin oder ein Partner der römisch-katholischen Kirche an, so kann der Gottesdienst entweder als evangelische oder als katholische Trauung unter Beteiligung der zur Gottesdienstleitung Berechtigten beider Kirchen erfolgen.</p> <p>(267) Gehört einer der Partnerinnen oder Partner einer anderen Religionsgemeinschaft an, so kann ein evangelischer Gottesdienst gefeiert werden, wenn sich beide unter den Segen des dreieinigen Gottes stellen wollen. Die Segnung wird den anderen Glauben mit Respekt behandeln.</p> <p>(268) Der Gottesdienst ist auch dann möglich, wenn eine frühere Ehe bei einem oder beiden Partnerinnen oder Partnern geschieden oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst wurde.</p>		
<p>3.2 Die Anmeldung</p> <p>(269) Die Anmeldung geschieht in der zuständigen Kirchengemeinde, zu der eine Partnerin oder ein Partner gehört.</p> <p>(270) Soll der Gottesdienst zwar in der zuständigen Kirchengemeinde, nicht aber von der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer gehalten werden, ist deren oder dessen Einverständnis erforderlich. Soll der</p>		

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge 1. Lesung (DS 11/18)	Änderungsvorschläge Theologischer . Ausschuss, 2.Lesung (DS 57/18)
<p>Gottesdienst in einer anderen Kirchengemeinde stattfinden, ist eine Bescheinigung über die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers erforderlich.</p>		
<p>3.3 Das vorbereitende Gespräch</p> <p>(271) Vor dem Gottesdienst wird mit dem Paar mindestens ein Gespräch geführt. In dem Gespräch sollen Gottes Verheißungen und biblische Orientierungen für das gemeinsame Leben zur Sprache kommen. Ebenso soll das Paar in die Planung des Gottesdienstes einbezogen werden. Die Regeln der örtlichen Kirchengemeinde und die Wünsche des Paares sowie gegebenenfalls seiner Angehörigen sind aufeinander zu beziehen. Die musikalische Gestaltung ist mit der zuständigen Kirchenmusikerin oder dem zuständigen Kirchenmusiker abzustimmen.</p>		
<p>3.4 Zeit und Ort des Gottesdienstes</p> <p>(272) In den stillen Zeiten des Kirchenjahres – in der Karwoche und vor dem Ewigkeitssonntag (Totensonntag) – finden keine Gottesdienste zur Segnung eines Lebensbündnisses statt. In der Regel gilt das auch für die kirchlichen Hochfeste.</p> <p>(273) Der Gottesdienst wird grundsätzlich in einem öffentlich zugänglichen Kirchengebäude oder Gottesdienstraum gefeiert. Ausnahmen</p>		

Die Randnummern sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes und dienen nur der Orientierung

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge 1. Lesung (DS 11/18)	Änderungsvorschläge Theologischer . Ausschuss, 2.Lesung (DS 57/18)
<p>sollen mit den Regelungen anderer Kirchengemeinden im Umfeld abgestimmt werden, bevor sie durch den örtlich zuständigen Kirchenvorstand beschlossen werden.</p> <p>(274) Gibt es in einem Dekanat sogenannte Traukirchen, so ist der Dienst im Dekanat abzustimmen. Auch besondere finanzielle Regelungen sollen im Dekanat abgestimmt werden, bevor sie vom örtlich zuständigen Kirchenvorstand beschlossen werden.</p> <p>(275) Jedes Paar erhält im Gottesdienst ein Bibelwort als Spruch zur Trauung <u>oder Segnung</u>.</p> <p>(276) Jedes Paar erhält auf Wunsch im Gottesdienst eine Bibel als Geschenk der Kirchengemeinde.</p>	<p>Jedes Paar erhält im Gottesdienst ein Bibelwort als Spruch zur Trauung.</p>	
<p>3.5 Ablehnung der Trauung <u>oder der Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft</u> und Rechtsbehelfe</p> <p>(277) Lehnt die zuständige Gemeindepfarrerin oder der zuständige Gemeindepfarrer eine <u>Segnung der eingetragenen Lebenspartnerschaft</u> generell ab, beauftragt die Dekanin oder der Dekan eine andere Pfarrerin oder einen anderen</p>	<p>3.5 Ablehnung der Trauung und Rechtsbehelfe</p> <p><u>Trauung eines gleichgeschlechtlichen Ehepaares</u></p> <p><u>Trauung</u></p>	<p>(277) Lehnt die zuständige Gemeindepfarrerin oder der zuständige Gemeindepfarrer eine Trauung eines gleichgeschlechtlichen Ehepaares generell ab, informiert die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer das Paar und die Dekanin oder der Dekan hierüber. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Pfarrerin oder</p>

Die Randnummern sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes und dienen nur der Orientierung

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge 1. Lesung (DS 11/18)	Änderungsvorschläge Theologischer . Ausschuss, 2.Lesung (DS 57/18)
<p>Pfarrer mit der <u>Segnung</u>.</p> <p>(278) Lehnt der zuständige Kirchenvorstand die <u>Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft</u> generell ab, so muss eine andere Kirchengemeinde gefunden werden, in welcher der Gottesdienst stattfinden kann. Der Kirchenvorstand hat das Paar darauf hinzuweisen, dass es sich dazu an die Dekanin oder den Dekan wenden kann.</p> <p>(279) Im Einzelfall entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer, ob die <u>Trauung oder Segnung der eingetragenen Lebenspartnerschaft</u> nach der kirchlichen Ordnung durchgeführt werden kann. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand über die Zulässigkeit <u>der Trauung oder Segnung</u>. Wird der Gottesdienst abgelehnt, ist die Entscheidung dem Paar schriftlich mitzuteilen. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass sie dagegen Einspruch beim Dekanatssynodalvorstand erheben können.</p> <p>(280) Bleibt die Pfarrerin oder der Pfarrer entge-</p>	<p><u>Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepaare</u></p> <p>(279) Im Einzelfall entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer, ob die Trauung nach der kirchlichen Ordnung durchgeführt werden kann. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand über deren Zulässigkeit. Wird der Gottesdienst abgelehnt, ist die Entscheidung dem Paar schriftlich mitzuteilen. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass sie dagegen Einspruch beim Dekanatssynodalvorstand erheben können.</p>	<p>einen anderen Pfarrer mit der Trauung.</p> <p><i>Die übrigen beteiligten Ausschüsse haben eine Streichung beschlossen.</i></p> <p>(278) Lehnt der zuständige Kirchenvorstand eine Trauung eines gleichgeschlechtlichen Ehepaares generell ab, informiert die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer das Paar und die Dekanin oder den Dekan hierüber. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer mit der Trauung.</p> <p><i>Die übrigen beteiligten Ausschüsse haben eine Streichung beschlossen.</i></p>

Die Randnummern sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes und dienen nur der Orientierung

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge 1. Lesung (DS 11/18)	Änderungsvorschläge Theologischer . Ausschuss, 2.Lesung (DS 57/18)
<p>gen der Entscheidung des Kirchenvorstands oder des Dekanatssynodalvorstands unter Berufung auf ihr bzw. sein Ordinationsversprechen bei ihrer oder seiner Ablehnung, überträgt die Dekanin oder der Dekan den Gottesdienst einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.</p>		
<p>3.6 Beurkundung und Bescheinigung</p> <p>(281) Die <u>Trauung und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft werden</u> nach der Kirchenbuchordnung als kirchliche Amtshandlung beurkundet. Das Paar erhält eine Bescheinigung.</p>	<p>3.6 Beurkundung und Bescheinigung</p> <p>Die <u>Trauung</u> wird nach der Kirchenbuchordnung als kirchliche Amtshandlung beurkundet. Das Paar erhält eine Bescheinigung.</p> <p>(282) <u>Auf Antrag beider Partner oder Partnerinnen ist die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Kirchenbuch mit dem Datum der Segnung als Trauung einzutragen und zu bescheinigen, sofern die Umwandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe durch standesamtliche Bescheinigung nachgewiesen wird.</u></p>	
<p>3.7 Jubiläen</p> <p>(282) Jubiläen sind ein guter Anlass, um den Dank für den Segen Gottes zum Ausdruck zu bringen. Der Kirchenvorstand soll es Paaren ermöglichen, dies in einem Gottesdienst zu feiern.</p>	<p>(283) Jubiläen sind ein guter Anlass, um den Dank für den Segen Gottes zum Ausdruck zu bringen. Der Kirchenvorstand soll es Paaren ermöglichen, dies in einem Gottesdienst zu feiern.</p>	

	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p><u>(2) Abschnitt V, 3.5. Absatz 1 und 2 treten zum 31. Dezember 2025 außer Kraft. Abschnitt V, 2.4. Absatz 2 erhält zum gleichen Zeitpunkt folgende Fassung:</u></p> <p><u>„Gegenwärtig ist in der EKHN und in anderen evangelischen Kirchen noch kein Konsens darüber herzustellen, dass die Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepaare biblisch und theologisch begründbar ist. Im Geist der Geschwisterlichkeit soll darum auf jene Rücksicht genommen werden, denen die Zustimmung zu einer solchen Handlung aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung derzeit noch nicht möglich ist. Deshalb soll es für Pfarrerrinnen und Pfarrer möglich sein, im Einzelfall die Trauung eines gleichgeschlechtlichen Ehepaares abzulehnen.“</u></p>
--	---	---